

Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)

für die Ausführung von Leistungen der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt (LaNU) - ausgenommen Bauleistungen

1. Vertragsbestandteile (zu § 1 VOL/B)

- 1.1 Mit seinem Angebot erkennt der Bieter die nachstehenden Zusätzlichen Vertragsbedingungen der LaNU sowie die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) an.
- 1.2 Bei Widersprüchen oder Lücken gelten nacheinander:
 - a) die Bestimmungen des Vertrages,
 - b) die Leistungsbeschreibung einschließlich des Angebotsschreibens
 - c) die Zusätzlichen Vertragsbedingungen,
 - d) die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils geltenden Fassung,
 - e) die gesetzlichen Vorschriften,
 - f) die allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- 1.3 Nach der Auftragserteilung/ Bestellung ist die Auftragsbestätigung unverzüglich an die LaNU zu senden. Der Auftraggeber behält sich vor, in der Auftragserteilung/Bestellung den Liefertermin und Lieferort nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen.
- 1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Bieters sind ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen bzw. die Leistung widerspruchslos entgegengenommen wird, oder wenn der Auftragnehmer sich im zukünftigen Schriftverkehr auf seine AGB bezieht oder hinweist.
- 1.5 Durch die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

2. Preise

- 2.1 Die angebotenen Preise sind verbindlich. Etwaige Patent- und Lizenzgebühren sind durch den Preis für die Leistung abgegolten. Die Preise beinhalten auch die Kosten für die Versicherung, die Verpackung, die Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und in die von der Empfangsstelle bezeichneten Räume bzw. Grundstücksteile. Der Auftragnehmer hat Packstoffe zurückzunehmen und ggf. auf seine Kosten zu beseitigen.
- 2.2 Ein eingeräumter oder vereinbarter Nachlass gilt auch für Nachtragspositionen oder Nachtragsaufträge innerhalb von 12 Monaten nach Erstlieferung als vereinbart, jedoch nicht für Stundenlohnarbeiten.

3. Änderung der Leistung (zu § 2 Nr. 3 VOL/B)

- 3.1 Wird durch Änderung der Leistungen oder durch andere Forderungen des Auftraggebers eine erhöhte Vergütung beansprucht, so muss der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich - vor Inangriffnahme der Arbeiten und der Höhe nach - anzeigen.
- 3.2 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

4. Ausführung und Lieferung (zu § 4 VOL/B)

- 4.1 Die Waren sind in der angebotenen Ausführung zu liefern und müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Bei Beschaffungen des technischen Bedarfs müssen die angebotenen Geräte auch ohne konkrete Vereinbarungen den Vorschriften des Gesetzes über

Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)

technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz - GPSG) und den Vorschriften der Berufsgenossenschaften entsprechen.

- 4.2 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen der LaNU jederzeit über Stand und Fortgang der Arbeiten zu berichten. Der Auftraggeber hat das Recht, Einblick in die Arbeitsunterlagen zu nehmen und sich vom Fortgang der Arbeiten zu überzeugen. Dabei kann sich der Auftraggeber auch nach vorheriger Anmeldung über die vertragsmäßige Ausführung der Leistungen beim Auftragnehmer unterrichten
- 4.3 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen, wenn Ereignisse eintreten, durch die sich die für die Auftragsvergabe maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen.

5. Nachunternehmer (zu § 6 SächsVergabeG und § 4 Nr. 4 VOL/B)

- 5.1 Der Auftragnehmer darf die Ausführung von Leistungen oder Teilen davon bis zu einer Höhe von 50% des Auftragswertes und nur mit vorheriger Zustimmung der LaNU an Nachunternehmer übertragen. Dazu hat der Auftragnehmer folgende Angaben zu machen:

- Art und Umfang der zu übertragenden Leistungen
- Name des Nachunternehmers und zustellungsfähige Anschrift
- Handelsregister-Nummer
- zuständige Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer)
- zuständiges Finanzamt und Steuernummer.

Den Angaben ist eine Erklärung des Nachunternehmers beizufügen, dass er seinen gesetzlichen Pflichten zur Zahlung von Steuern sowie zur Zahlung der Beiträge zur Sozialversicherung nachgekommen ist.

- 5.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrages zu vereinbaren ist. Die LaNU behält sich vor, den Nachunternehmer auf seine Leistungsfähigkeit, Fachkunde und Zuverlässigkeit hin zu überprüfen.
- 5.3 Der Auftragnehmer hat bei der Beauftragung von Nachunternehmern nach den allgemeinen Wettbewerbsgrundsätzen der §§ 2, 7, 8, 15 und 16 der VOL/A zu verfahren und die Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Dem Nachunternehmer dürfen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, Sicherheitsleistung, Mängelhaftung und Vertragsstrafe - keine ungünstigeren Bedingungen auferlegt werden, als zwischen der LaNU und dem Auftragnehmer vereinbart sind. Den Verträgen mit den Nachunternehmern müssen die Bestimmungen der VOL/B zugrunde gelegt werden.

6. Rücktritt/ Kündigung (zu § 8 VOL/B)

- 6.1 Neben den Bestimmungen des § 8 VOL/B ist die LaNU berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder mit sofortiger Wirkung den Vertrag zu kündigen, wenn der Auftragnehmer Personen, die seitens der LaNU mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages beschäftigt sind, oder ihnen nahe stehenden Personen Geschenke oder andere Vorteile im Sinne der §§ 331 ff. Strafgesetzbuch anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.
- 6.2 Für Service-, Wartungs- und sonstige Verträge, die an den Anlagenbestand des Auftraggebers geknüpft sind, gilt ein Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung als vereinbart, wenn die in Rede stehende Anlage /Maschine stillgelegt oder veräußert wird.

7. Vertragsstrafe (zu § 11 VOL/B)

Gerät der Auftragnehmer mit einer Leistung ganz oder teilweise in Verzug, so hat er an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe zu zahlen. Diese beträgt für jede Woche des Verzuges 0,5 % der Vertragssumme für den rückständigen Teil der Leistung, insgesamt jedoch höchstens 5 % der Auftragssumme. Steht dem Auftraggeber wegen des Verzugs ein Schadenersatzanspruch zu, so sind aus dem Verzug herrührende gezahlte Vertragsstrafen hierauf anzurechnen.

8. Lieferung/ Abnahme (zu §§ 12, 13 VOL/B)

- 8.1. Allen Lieferungen sind entsprechend ausgefüllte Lieferscheine beizufügen. Teilleistungen sind nur mit Zustimmung der LaNU zulässig.
- 8.2 Erfüllungsort ist die im Auftrag oder in der Bestellung genannte Lieferanschrift. Lieferung und Versand erfolgen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Die Gefahr geht – wenn nichts anderes vereinbart ist – auf den Auftraggeber über bei Lieferleistungen mit der Übernahme an der Anlieferungsstelle, bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.
- 8.3 Eine Vertragserfüllung liegt nur vor, wenn die Lieferung den Vorschriften unter Ziffer 4.1 sowie den gegebenenfalls besonders vereinbarten technischen Anforderungen und Gütevorschriften entspricht. Leistungsbeschreibungen und Vorschriften der LaNU über Maße, Güte, Ausführungsform usw. sind zur Vermeidung von Mängelrügen bzw. Ersatzlieferungen genau einzuhalten. Bei der Güteprüfung oder bei der Abnahme als nicht vertragsgemäß zurückgewiesene Gegenstände hat der Auftragnehmer unverzüglich auf seine Kosten fortzuschaffen und durch vertragsgemäße Gegenstände zu ersetzen. Erforderliche Nacharbeiten an Leistungen, die den Bedingungen nicht voll entsprechen, hat der Auftragnehmer, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 3 Wochen auszuführen.
- 8.4 Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für Mängelansprüche (Gewährleistungsfristen), soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beginnt mit der unbeanstandeten Abnahme der Leistung bzw. wenn eine Abnahme nicht vorgesehen ist, mit der unbeanstandeten Annahme der Lieferung am Erfüllungsort.

9. Haftung

- 9.1 Der Auftragnehmer hat seine gesetzliche sowie die ihm nach dem Vertrag obliegende Haftpflicht ausreichend zu versichern und der LaNU auf Verlangen nachzuweisen, dass er seiner Versicherungspflicht nachgekommen ist. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 9.2 Entfällt der Versicherungsschutz während der Vertragslaufzeit, hat der Auftraggeber ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht.
- 9.3 Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die aus der schuldhaften Unterlassung ihm obliegender Schutz- und Sicherungsmaßnahmen entstehen.

10. Rechnung (zu § 15 VOL/B)

- 10.1 Rechnungen müssen den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen. Prüfungsfähig sind nur Rechnungen, die alle geforderten Buchungsmerkmale zur Lieferung/ Leistung enthalten, mindestens jedoch
 - Auftragsnummer
 - Auftragsdatum
 - Aktenzeichen oder Bearbeiter der LaNU
 - präzise Angaben zur Leistung.

Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)

- 10.2 Die Rechnung ist aus haushalterischen Gründen bis spätestens Ende der 50. Kalenderwoche einzureichen.
- 10.3 Digitale Rechnungen werden ausschließlich im zentralen Rechnungspostfach: rechnung@lanu.sachsen.de entgegengenommen.
- 10.4 Für mehrere (Teil-)Leistungen sind Einzelrechnungen zu stellen, die sowohl der Zahl als auch der Lieferanschrift nach genau mit den Leistungen übereinstimmen, die von der LaNU im Auftrag aufgeführt werden. Teil- und Schlussrechnungen sind als solche zu kennzeichnen.

11. Zahlung (zu § 17 VOL/B)

Die Zahlung erfolgt erst nach der vollständigen Leistungserbringung (ggf. mit Lieferscheinen) -sofern keine Abschlagszahlungen vereinbart wurden oder gem. § 632 a BGB gefordert werden können - und nach Eingang der ordnungsgemäß gestellten Rechnung innerhalb von 30 Tagen; wenn Skonto vereinbart wurde innerhalb der Skontofrist. Die Laufzeit beginnt mit Eingang der Rechnung bei der LaNU. Die Frist ist durch Vornahme der Zahlungshandlung gewahrt. Hat der Auftragnehmer Verzögerungen im Prüfungsverfahren zu vertreten (z. B. Vorlage von nicht aufgliederter Rechnungen oder Fehlen von Lieferscheinen) oder liegt ein ordnungsgemäß gerügter Mangel vor, beginnen die genannten Fristen (für den gerügten Gegenstand) mit der Beseitigung des Hindernisses oder des Mangels.

12. Forderungsabtretung

Die Abtretung des Zahlungsanspruches des Auftragnehmers bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der LaNU. Nach Erhalt der Zustimmung hat der Auftragnehmer eine Abtretungsanzeige nach § 409 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorzulegen.

13. Datenschutz

- 13.1 Der Auftragnehmer erklärt, darüber belehrt worden zu sein, die ihm zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistung bereitgestellten Daten und die Daten, die er gegebenenfalls selbst erhebt, nur zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages zu verwenden bzw. zu verarbeiten.
- 13.2 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften mit einer Geldbuße bzw. einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden können.
- 13.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, seine mit den Aufgaben der Vertragserfüllung befassten Mitarbeiter über ihre Pflicht zur Geheimhaltung dieser Daten - auch nach Beendigung der Aufgaben - zu belehren und sie insoweit auch darauf hinzuweisen, dass Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften mit einer Geldbuße bzw. einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden können.
- 13.4 Nach Beendigung des Auftrages ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle bei ihm vorhandenen Datenträgeroriginals zu vernichten sowie Vervielfältigungen dieser Daten umgehend zu löschen. Dies gilt nicht für Daten, die frei verfügbar oder allgemein zugänglich sind, sowie für Daten, die nach Beendigung des Projekts für kostenfreie Modellanpassungen oder nach Absprache bei Folgeprojekten für den Auftraggeber benötigt werden.
- 13.5 Soweit einer Beauftragung durch Dritte gemäß Punkt 5. zugestimmt wurde (Unterauftrag), hat der Auftragnehmer dem Dritten entsprechend der Punkte 13.1 bis 13.4 Verpflichtungen zum Datenschutz, zur Datensicherheit sowie zur Vernichtung bzw. Löschung der Daten aufzuerlegen. Die Weitergabe der zur Bearbeitung des Auftrags erforderlichen Daten an den Dritten ist dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen.

14. Gerichtsstand (zu § 19 VOL/B)

Sofern dieser Vertrag mit einem Kaufmann oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen geschlossen wird, ist der Gerichtsstand Dresden